

LANDKREIS BODENSEEKREIS



TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, den Besuch der Fachschulen des Landkreises und für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen.

Gültig ab 01.01.2007

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, den Besuch der Fachschulen des Landkreises und die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen nach dem Beschluss des Kreistags vom 18.12.2006

1. Benutzung kreiseigener Einrichtungen und Fachschulen

1.1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis nach § 7 der Gebührensatzung des Landkreises Bodenseekreis privatrechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.

1.2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben. Dies gilt insbesondere im Bereich der Tiefgaragenvermietung, Parkplatzvermietung und Sporthallenbenutzung.

1.3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

1.4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Tarifrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

1.5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.

1.6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

1.7. Die Stundensätze unter Nr. 10 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach der jeweiligen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im GABL für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro gerundet.

2. Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBL. S. 330) erhebt der Landkreis ein Entgelt nach dem II. Abschnitt des beigefügten Verzeichnisses. Es wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Sondernutzungsgebühren (III. Abschnitt der Gebührensatzung des Landkreises) festgesetzt und erhoben.

3. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Friedrichshafen, den 19.12.2006

Tann
Landrat

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen und Fachschulen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt (EUR)
1.	<u>Inanspruchnahme des Kreisarchivs</u>	
	Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie für Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten werden keine Entgelte aufgrund von Stundensatzberechnungen erhoben. Unter Archivgut werden im folgenden Archivalien, Dokumentationsmaterialien, Bücher u.a. Objekte im Besitz des Archivs verstanden.	
	Für die Benutzung des Archivs für private, rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke werden nachfolgende Entgelte erhoben:	
1.1.	Ermittlung und Vorlage von Archivgut nach realem Aufwand:	Stundensatz nach lfd. Nr.10
1.2.	Schriftliche Auskünfte:	Stundensatz nach lfd. Nr.10
1.3.	Ausleihe von Archivgut: - pro Einheit für je 2 Wochen: - bei Leihzeitüberschreitung für jede Woche zusätzlich:	5,00 2,00
1.4.	Kopien - Fotokopien aus gedruckten Werken je angefangene Seite: - Fotokopien von Archivalien und Mikrofilmabzügen je angefangene Seite: - In beiden Fällen sind Beträge unter 5 Euro kostenfrei.	0,50 1,00
1.5.	Fotoarbeiten werden im Auftrag des Archivs von privaten Fotofirmen ausgeführt und dem Auftraggeber berechnet. Für die Bereitstellung und den Transport der entsprechenden Stücke: Dem Archiv sind zwei Abzüge in gleicher Ausführung als Pflichtexemplare zu überlassen.	10,00
1.6.	Nutzung einer Reproduktion (zuzüglich zu den anderen anfallenden Kosten) - schwarz-weiß: - Farbe: - zu Werbezwecken:	25,00 50,00 bis 100,00
1.7.	Versand von Archivgut zusätzlich zum Porto:	10,00
1.8.	Ordnungsarbeiten in Archiven: nach realem Aufwand:	Stundensatz nach lfd. Nr.10
1.9.	Ausleihe von Kunstwerken: - pro Einheit für jede Woche: - Wanderausstellung an Gemeinden des Bodenseekreises: - Wanderausstellung an andere Leihnehmer pro Monat:	20,00 100,00 250,00
1.10.	Beratung in Kunstangelegenheiten: nach realem Aufwand:	Stundensatz nach lfd. Nr.10
1.11.	Ausleihe von Ausstellungsmaterial: - pro Stellwand je angef. Woche: - pro Vitrine je angef. Woche: - Hängematerialien je angef. Woche: - pro Wechselrahmen je angef. Woche:	5,00 20,00 20,00 2,00

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt (EUR)
2.	<u>Besuch der „Kunstgalerie Meersburg und Salem“</u>	
2.1.	Eintrittspreise: a) Erwachsene: b) Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Gruppen ab 10 Personen: c) Mit Bodensee-Erlebniskarte und Kinder unter 10 Jahren:	2,50 1,00 freier Eintritt
2.2.	Führung: zusätzlich zum Eintrittspreis werden pro Person erhoben:	1,00
2.3.	Für Begleitveranstaltungen (z.B. Lesungen, Weinproben, spezielle Führungen) können gesonderte Entgelte zusätzlich zum Eintrittspreis in Rechnung gestellt werden.	
3.	<u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u>	
	Für Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme. Eventuelle Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet. Kosten des Hilfspersonals und Sachkostenzuschläge sind eingerechnet.	Stundensatz nach lfd. Nr.10
4.	<u>Inanspruchnahme der Kreismedienzentren</u>	
4.1.	Für eine gewerbliche oder im Interesse von Privatpersonen liegende Inanspruchnahme der Kreismedienzentren erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.	
	Öffentliche Schulen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, gemeinnützige Vereine sowie staatliche und kommunale Einrichtungen im Bodenseekreis sind von der Entrichtung der Entgelte befreit. Ausgenommen davon sind: - die Inanspruchnahme des Reparaturdienstes - die Erstattung des Schadenersatzes - die Ausleihe von Hochleistungsprojektoren - die Inanspruchnahme des Personals der Medienzentren außerhalb der Ausleihe.	
4.2.	Bei nicht termingerechter Rückgabe haftet der Entleiher auch für evtl. Schadenersatzansprüche nachfolgender Entleiher, die diese geltend machen, weil sie bestellte Geräte oder Medien nicht einsetzen konnten. Bei bestellten, aber nicht abgeholtten Geräten ist das vorgesehene Mindestentgelt vom Besteller zu entrichten.	
4.3.	Die Entgelte werden nach der tatsächlichen Benutzungsdauer der Gegenstände bemessen.	
4.4.	Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entleihers. Dies gilt auch, wenn kein Nutzungsentgelt erhoben wird.	
4.5.	Schadenersatz: Allen Entleihern wird für ausgeliehene Gegenstände, die beschädigt zurückgegeben werden oder bei der Entleiherung in Verlust geraten sind, die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten des Medienzentrums sowie eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch 5 € in Rechnung gestellt.	
4.6.	Entgelt für ausleihbare Medien, deren Anschaffungspreis bis 500 € lag- pro Tag:	5,00
4.7.	Entgelt für ausleihbare Geräte, deren Anschaffungswert über 500 € lag- pro Tag: Entgelt für Hochleistungsprojektoren pro Tag: Entgelt für Projektoren (3000-4000 Ansilumen) pro Tag: Entgelt für andere Projektoren - pro Tag:	20,00 75,00 50,00 20,00

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt (EUR)
4.8.	Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen im Kreismedienzentrum pro angefangene Std.: höchstens pro Tag:	5,00 25,00
4.9.	Inanspruchnahme des Personals der Medienzentren außerhalb der Ausleihe je Std. - Arbeitszeit des Leiters der Kreismedienzentrum - Arbeitszeit des Technikers - Arbeitszeit des sonstigen Personals Fahrtkosten werden gesondert berechnet. Ersatzteile werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	Stundensatz nach lfd. Nr. 10d Stundensatz nach lfd. Nr. 10c Stundensatz nach lfd. Nr. 10b
5.	Besuch der kreiseigenen Fachschulen	
5.1.	Der Landkreis erhebt für den Besuch seiner Fachschulen pro Semester (Schulhalbjahr) Schulgelder in der unter lfd. Nr. 5.2 aufgeführten Höhe.	
5.2.	Fachschule für: a) Organisation und Führung b) Hauswirtschafts- Meister/innen c) Informationstechnik d) Elektrotechnik e) Automatisierungstechnik/Mechatronik f) Maschinentechnik g) Betriebswirtschaft	77,00 90,00 614,00 614,00 614,00 435,00 256,00
6.	Außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten	
6.1.	Für die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten bzw. Gymnastikräumen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Landkreises für außerschulische Zwecke wird ein Entgelt nach Ziffer 6.3 und 6.8. erhoben, sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen.	
6.2.	Hierbei werden folgende Veranstaltungen unterschieden: a) regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aller Art b) einmalige Veranstaltungen.	
6.3.	Es werden folgende Entgelte nach Ziffer 6.2 a erhoben: a) in Klassenräumen je Stunde: höchstens pro Tag: b) in Werkstätten, Küchen, EDV, Schreibsälen und anderen Räumen mit besonderer Ausstattung (Fachräume) je Stunde: höchstens pro Tag: Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt. c) in Aulen oder Pausenhallen je Stunde: höchstens pro Tag: d) für die DVS-Schweißkursstätten gelten besondere Vereinbarungen.	5,00 25,00 10,00 50,00 15,00 75,00
6.4.	Es werden folgende Entgelte nach Ziffer 6.2 b erhoben: a) in Klassenräumen je Stunde: höchstens pro Tag: b) in Werkstätten, Küchen, Schreibsälen und anderen Räumen mit besonderer Ausstattung (Fachräume) je Stunde: höchstens pro Tag: Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt. c) in Aulen, Pausenhallen, je Stunde: höchstens pro Tag:	10,00 50,00 20,00 100,00 30,00 150,00

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt (EUR)
6.5.	Für Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen, die nachstehend genannten Zwecken dienen, wird ein Entgelt nicht erhoben: a) Prüfungen der IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft mit Schülern der beruflichen Schulzentren Friedrichshafen und Überlingen und Elektronikschule Tettnang, b) Jugend- und Erwachsenenbildung der vom Landkreis geförderten Jugend- und Erwachsenenbildungswerke (VHS und Jugendkunstschule), c) Berufswettkämpfe des DHV mit Schülern der beruflichen Schulzentren Friedrichshafen und Überlingen, d) Förderverein Schulen.	
6.6.	Für sonstige überörtliche Veranstaltungen von besonderer kultureller, sportlicher oder sozialer Bedeutung kann im Einzelfall auf die Erhebung eines Entgelts verzichtet werden, wenn vom Veranstalter ein Eintrittsgeld oder Startgeld nicht erhoben wird.	
6.7.	Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen die Entgelte ganz oder teilweise zu erlassen.	
6.8.	Für die Benutzung der Sporthallen in Markdorf und Überlingen bzw. der Tiefgarage und der Außenparkplätze am Berufschulzentrum Überlingen werden folgende Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben: - Tiefgarage Lehrerparkplätze monatlich: - Tiefgarage Private Nutzer monatlich: - Parkplätze Außenbereich an Schüler monatlich: - Sporthallenbenutzung je Hallenteil pro Stunde: - Gymnastikraum je Stunde:	<p style="text-align: right;">25,00 40,00 5,00 7,00 3,00</p>
7.	<u>Besuch der Jugendkunstschule (JKS)</u>	
7.1.	Für den Besuch der Jugendkunstschule wird nach Ziffer 7.2 ein Entgelt je Teilnehmer nach Unterrichtseinheiten (UE)= 45 Minuten oder Zeitstunden (ZSt) = 60 Minuten erhoben	
7.2.	Das Entgelt beträgt für: a) Kurse: je UE b) Kurse: je ZSt c) Jahresveranstaltungen, monatlich (= 1 ZSt je Woche) d) für Veranstaltungen mit Kostenersatz wird der Ersatz des Honorars und der sonstigen Aufwendungen erhoben. e) Entgelt für die Anmeldung je Veranstaltung nach a, b, c, d außer Einzelveranstaltungen, die auch bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Zahlung fällig wird. In begründeten Einzelfällen können die Entgelte über- oder unterschritten werden.	<p style="text-align: right;">2,50 3,30 12,00 2,50</p>
7.3.	Verbrauchsmaterial ist von den Teilnehmern selbst zu tragen. Für zusätzliche Leistungen, wie Mieten und Kosten für Gerätebenutzung, werden Zuschläge erhoben.	
7.4.	Teilnehmerzahlen a) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Teilnehmer. b) Diese Mindestteilnehmerzahl kann in begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Dabei ist ein Aufschlag zu erheben. Dieser Aufschlag wird ausgehend von der Mindestteilnehmerzahl berechnet, so dass das Gesamtentgelt für 6 Teilnehmer erreicht wird. c) In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der JKS genehmigen, dass die Mindestteilnehmerzahl ohne Entgeltaufschlag unterschritten wird.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt (EUR)
7.5.	In nachfolgenden Fällen wird eine Ermäßigung von 20% gewährt: a) Geschwisterermäßigung, für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie in der Jugendkunstschule, b) Schüler, die mehrere Kurse besuchen für den zweiten und jeden weiteren Kurs. Jahresveranstaltungen gelten grundsätzlich als Erstveranstaltung, c) Sozialhilfeempfänger. Die Ermäßigungen werden aus dem Gesamtentgelt (Entgelt und ggf. Aufschlag) errechnet und auf volle EUR abgerundet. Es kann grundsätzlich immer nur <u>eine</u> Ermäßigung gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine noch weitergehende Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung eingeräumt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der JKS.	
7.6.	Die Entgelte werden mit der Anmeldung, spätestens am zweiten Veranstaltungsabend, in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei Kursen über das ganze Veranstaltungsjahr werden die Entgelte monatlich oder vierteljährlich im voraus erhoben. Über etwaige Anträge auf Entgelterstattung entscheidet die JKS.	
7.7.	Honorarregelung: a) Mit den nebenberuflichen Lehrkräften werden schriftliche Vereinbarungen getroffen. b) Das Honorar der Kursleiter beträgt: - je Unterrichtseinheit (UE) - je Zeitstunde (ZSt) c) Bei Veranstaltungen mit Kostenersatz kann ein höheres Honorar vereinbart werden. d) Das Ausfallhonorar beträgt bei Kursen und Veranstaltungen mit Kostenersatz, soweit in der Vereinbarung nicht gesondert geregelt, eine Unterrichtseinheit. e) Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Bei Benutzung des privaten Pkw wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) gewährt.	18,00 24,00
8.	<u>Entgelte für die Nutzung „Freizeithaus Sibratsgfall“</u>	
8.1.	Für die Benutzung der Räumlichkeiten, technischen Einrichtungen und Geräte sowie der Außenanlagen der Bildungs-, Freizeit- und Ferienstätte – Zollhaus – in Sibratsgfall wird ein Entgelt nach Ziffer 8.3 bis 8.6 erhoben.	
8.2.	Grundlagen für die Berechnung des Entgelts bilden Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie Anzahl der Teilnehmer.	
8.3.	<u>Entgelt je Teiln./Übernachtung für Erwachsene ab 18 Jahren:</u> a) in den Gruppenschlafräumen b) für die abgetrennten Wohnungen	8,00 10,00
8.4.	<u>Entgelt je Kind / Übernachtung:</u> a) von Geburt bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres b) von 6 bis zur Vollendung der 13. Lebensjahres c) von 14 bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	2,00 6,00 7,00
8.5.	<u>Nutzung aller Räume und Wohnungen:</u> pauschal je Übernachtung:	150,00
8.6.	<u>Entgelt je Teiln./Übernachtung für kinderreiche und einkommensschwache Familien</u> a) Erwachsene ab 18 Jahren	2,30

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt (EUR)
8.6.	b) Kinder von 6 – 13 Jahren c) Kinder von 14 – 17 Jahren	1,30 1,80
8.7.	<u>Kurtaxe / Kosten der Müllbeseitigung</u> Die Gemeinde Sibratsgfall erhebt ab dem 14. Lebensjahr pro Person je Übernachtung eine Kurtaxe. Die Kurtaxe ist an das Hausmeisterehepaar Dorner zu entrichten (derzeit 1,25 Euro). Müllsäcke sind gegen Kostenerstattung beim Hausmeisterehepaar Dorner erhältlich.	
9.	<u>Abfallwirtschaft – Kosten der Fremdwiegungen -</u>	
	Wiegungen für Privatpersonen, Firmen oder öffentliche Stellen für deren eigene Zwecke Entgelt je Wiegung.	5,00
10.	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (vgl. A. Ziffer 1 Nr. 7 der allg. Geschäftsbedingungen) beträgt zur Zeit für den a) Einfachen Dienst b) Mittleren Dienst c) Gehobenen Dienst d) Höheren Dienst Kosten des Hilfspersonals und Sachkostenzuschläge sind eingerechnet.	31,00 39,00 48,00 60,00
11.	<u>Raummiete</u>	
	Säntissaal in der Albrechtstraße 77 je Stunde Kosten des Hilfspersonals für die Betreuung der technischen Anlagen werden gesondert auf Grundlage der Ziffer 10 dieses Verzeichnisses nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Für die Nutzung der technische Anlagen werden folgende Entgelte erhoben: - Beamer pro Halbtagsreservierung - Tageslichtprojektor pro Halbtagsreservierung - Dokumentenkamera pro Halbtagsreservierung	35,00 10,00 5,00 10,00

II. Abschnitt: Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

1.	<u>Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen</u>	
1.1.	Für die Einräumung eines Rechts i. S. von § 19 StrG und § 21 StrG wird in sinngemäßer Anwendung der Gebührenregelung des Bundes und des Landes für Sondernutzungen und sonstige Benutzung gemäß Sondernutzungsgebührenverordnung bzw. Nutzungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung ein laufendes oder einmaliges Entgelt in entsprechender Höhe erhoben.	
1.2.	Die Verlegung von Leitungen für die öffentliche Ver- und Entsorgung wie Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärme, Windkraftenergie, Elektrizitätsleitungen, Biostromanlagen, Abwasserleitungen jeweils mit den erforderlichen Hausanschlüssen und Bahnstromleitungen werden unentgeltlich gestattet. Ausgenommen sind Telekommunikationsleitungen und Breitbandkabelleitungen.	

III. Abschnitt: Außerkräftreten:

1.	<u>Außerkräftreten</u>	
1.1.	Die §§ 10, 11 und 12 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sporthallen bzw. Gymnastikräumen vom 01. Juli 1988 treten am 31.12.2006 außer Kraft.	
1.2.	Die §§ 14 bis 16 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bildungs-, Freizeit-, Ferienstätte – Zollhaus – in Sibratsgfall vom 1. Januar 1994 treten am 31.12.2006 außer Kraft.	
1.3.	Die Entgelt- und Honorarordnung für die Jugendkunstschule vom 24. April 2002 tritt am 31.12.2006 außer Kraft.	